



Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz von entsandten Arbeitnehmer/innen nach Art. 2 Abs.5 der Krankenversicherungs-verordnung (KVV)

Gemäss Art. 2 Abs. 5 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sind auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen, in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer/ innen, welche gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung über soziale Sicherheit, von der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) befreit sind, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen (...), **wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass während der gesamten Geltungsdauer** der Befreiung Behandlungen in der Schweiz mindestens im Leistungsumfang nach KVG versichert sind. (...). Die betreffende Person und der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin können die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung nicht widerrufen.

Bescheinigung des Arbeitgebers in der Schweiz

Mitarbeiter/in

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Wohnadresse in der Schweiz:

Die oben genannte Person hält sich im Rahmen eines befristeten Arbeitsauftrages in der Schweiz auf und ist von der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV / IV) befreit.

Dauer des Arbeitseinsatzes: von bis

Begleitende nicht erwerbstätige Familienangehörige gemäss Art. 3 Abs. 2 KVV

.....
.....

Der unterzeichnenden **Arbeitgeber in der Schweiz** bestätigt, dass die oben genannte/n Person/en während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung über einen gleichwertigen Versicherungsschutz gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) samt dazugehörigen Verordnungen verfügt / verfügen und **er sich als Arbeitgeber verpflichtet**, dafür besorgt zu sein, dass für die oben genannte/n Person/en während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz mindestens die Leistungen nach KVG samt dazugehörigen Verordnungen versichert ist / sind.

Der **unterzeichnende Arbeitgeber ist verpflichtet**, diejenigen Kosten welche von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz abgedeckt wären, jedoch von der zuständigen ausländischen Krankenkasse nicht vergütet werden, zu übernehmen.

Die vorliegende Bestätigung des Arbeitgebers, sowie die daraus resultierende Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz gelten als definitiv und können so lange die Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind weder vom Arbeitgeber noch von der betreffenden Person widerrufen werden.

Datum Name der /des Personalverantwortlichen

Stempel / Unterschrift des Arbeitgebers in der Schweiz: